

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2006

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 139* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 16. Dezember 2005.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

„22. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (ABl. EKD 2005 S. 201), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung bei einer der in Absatz 1 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen« gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Durch Dienstvereinbarung kann die Entgeltumwandlung auf einzelne Anbieter von Versicherungsleistungen oder bestimmte Vergütungsleistungen des Arbeitgebers (zum Beispiel die Sonderzuwendung nach dem Tarifvertrag über die Zuwendung für Angestellte) begrenzt werden.«

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am Ersten des auf den rechtsgültigen Beschluss folgenden Monats in Kraft.«

Nr. 140* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 16. Dezember 2005.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD) vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 145), zuletzt geändert am 12. September 2002 (ABl. EKD S. 399), wird wie folgt geändert:

»§ 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in ein neues, im Wesentlichen gleichwertiges Arbeitsverhältnis

zu einem kirchlichen, diakonischen oder öffentlichen Arbeitgeber über, das nicht innerhalb von sechs Monaten aus einem von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund beendet wird, beträgt die Abfindung die Hälfte des sich nach § 9 Absatz 1 ergebenden Betrages, mindestens aber drei Monatsbezüge.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am Ersten des auf den rechtsgültigen Beschluss folgenden Monats in Kraft.«

Nr. 141* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 19. Mai 2006.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen:

»Arbeitsrechtsregelung über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der EKD oder der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter/innen erhalten für das Jahr 2005 eine Einmalzahlung nach folgender Staffelung:

Vergütungsgruppen I–II a : 100,– Euro.

Vergütungsgruppen III–V b: 200,– Euro.

Vergütungsgruppe Vc und darunter: 300,– Euro.

Für Auszubildende beträgt die

Einmalzahlung 100,– Euro.

Die Einmalzahlung wird mit den August-Bezügen 2006 ausgezahlt. Der Anspruch auf Einmalzahlung besteht, wenn die/der Mitarbeiter/in an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Zahlung erfolgt auch, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(2) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht, mindestens jedoch 50,- Euro.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am 1. August 2006 (Eingruppierung, Umfang der Beschäftigung).

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD wird im Zusammengang mit den anstehenden Reglungsfragen bei der Umsetzung des TVöD beziehungsweise bei der Neuregelung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts erneut beraten und entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 gewährt werden.

§ 4

Einmalzahlungstarifvertrag

Der Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes vom 9. Februar 2005 finden keine Anwendung.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.«

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

R e h r e n

(Vorsitzender)

Nr. 142* Beschluss des Schlichtungsausschusses der EKD.

Vom 6. Juli 2006.

Der Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in der mündlichen Anhörung am 6. Juli 2006 in dem Verfahren 2714/4 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

- I. Der Antrag zu 1. wird zurückgewiesen.
- II. Dem Antrag zu 2. wird mit folgender Maßgabe stattgegeben:
 1. Den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen wird aufgegeben, aus Anlass der Umstellung des BAT auf den TVöD Verhandlungen mit dem ernsthaften Willen der Einigung zu führen. Bei diesen Verhandlungen soll entschieden werden, inwieweit die Regelungen des TVöD unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Arbeitgeber und Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission übernommen oder modifiziert werden.
 2. Der Schlichtungsausschuss kann die Frage der Neufassung des § 4 DVO.EKD erst entscheiden, wenn die sonstigen materiellen Arbeitsbedingungen ausverhandelt sind. Er muss dazu erneut angerufen werden.

Anmerkung:

Von der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Anstellungsträger in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland ist beantragt worden:

1. Der Tarifvertrag öffentlicher Dienst vom 13. September 2005 tritt im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD nicht in Kraft.

Die Dienstvertragsordnung der EKD vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 190, S. 201), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (ABl. EKD 2005, S. 201) wird durch die kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entwurf vom 1. Dezember 2005) ersetzt.

Hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes verpflichtet ist, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anstellungsträger über materielle Modifikationen am Tarifvertrag öffentlicher Dienst zu beraten, die der besonderen Situation der Arbeitgeber und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD Rechnung tragen.

(Vor Verkündung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der EKD wurde Folgendes erklärt:

Herr Dr. Kiel gibt die Auffassung des Schlichtungsausschusses zu Protokoll, wonach aus § 4 Abs. 2 DVO.EKD kein Automatismus im Hinblick auf eine Umstellung auf den TVöD abgeleitet werden kann, weil sich diese Bestimmung nur auf den BAT und diesen ergänzende Tarifverträge bezieht und dadurch begrenzt ist.)

H a n n o v e r , den 6. Juli 2006

Schlichtungsausschuss
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Dr. K i e l

(Vorsitzender)

Nr. 143* Berufung der Mitglieder des Ersten und Zweiten Senats für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengengerichtshof der EKD für die Amtszeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2012.

Vom 30. Juni 2006.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 23./24. Juni 2006 für die Amtszeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2012 die nachfolgenden Mitglieder des Ersten und Zweiten Senats für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengengerichtshof der EKD berufen:

Vorsitzender Richter des Ersten Senats: Justizminister Harald **Schliemann**, Isernhagen

1. Stellvertreter: Richter am Bundesarbeitsgericht, Honorarprofessor an der TU Clausthal Prof. Dr. Hans-Wolf **Friedrich**, Erfurt

2. Stellvertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Silke **Vaupel**, Unna

Vorsitzender Richter des Zweiten Senats: Richter am Bundesarbeitsgericht, Honorarprofessor an der TU

Nr. 146* Jahresabschluss 2005 der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG Kiel.

Bestandteile Jahresabschluss

1. Jahresbilanz (Formblatt 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 3 – Staffelform)
3. Anhang

Aktivseite**1. Jahresbilanz zum 31. 12. 2005**

	Geschäftsjahr			Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve				
a) Kassenbestand			487.575,89	466
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			20.756.122,28	11.395
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	20.756.122,28			(11.395)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	21.243.698,17	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar		0,00		(0)
b) Wechsel			0,00	(0)
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar		0,00		(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig			86.226.485,89	11.665
b) andere Forderungen			66.313.451,95	116.064
4. Forderungen an Kunden			2.123.519.834,83	1.891.535
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	732.201.615,27			(644.863)
Kommunalkredite	415.239.613,45			(315.356)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		723.382.359,47		1.010.543
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	723.382.359,47			(1.010.543)
bb) von anderen Emittenten		505.149.267,53	1.228.531.627,00	742.990
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	505.149.267,53			(652.634)
c) eigene Schuldverschreibungen			248.080,50	1.250
Nennbetrag	245.500,00			(1.186)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			522.942.033,04	401.299
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen			20.500.177,08	20.510
darunter:				
an Kreditinstituten	5.865.443,75			(5.676)
an Finanzdienstleistungen	0,00			(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			372.416,18	350
darunter:				
bei Kreditgenossenschaften	88.781,18			(87)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			12.521.671,20	12.522
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte			74.776,52	9
12. Sachanlagen			14.860.340,94	15.521
13. Sonstige Vermögensgegenstände			14.276.393,41	16.311
14. Rechnungsabgrenzungsposten			17.912.010,14	5.558
Summe der Aktiva			<u>4.129.542.996,85</u>	<u>4.257.988</u>

	Geschäftsjahr			Passivseite
	EUR	EUR	EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		650.281,96		30.223
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>884.787.002,65</u>	885.437.284,61	627.247
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	116.259.308,84			119.791
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>397.855.781,12</u>	514.115.089,96		703.924
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	326.348.059,46			324.875
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.646.225.172,38</u>	<u>1.972.573.231,84</u>	2.486.688.321,80	1.511.695
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		520.965.187,14		706.583
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	520.965.187,14	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			7.256.216,48	3.685
6. Rechnungsabgrenzungsposten			9.384.118,84	7.247
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen		7.471.177,01		7.457
b) Steuerrückstellungen		3.903.000,00		3.903
c) andere Rückstellungen		<u>8.118.809,63</u>	19.492.986,64	9.528
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genussrechtskapital			67.323.061,82	67.425
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	10.581.185,50			(6.570)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital		88.567.800,00		90.952
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	20.685.186,05			20.295
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>20.685.186,06</u>	41.370.372,11		20.295
d) Bilanzgewinn		<u>3.057.647,41</u>	<u>132.995.819,52</u>	2.863
Summe der Passiva			<u>4.129.542.996,85</u>	<u>4.257.988</u>
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	18.522.895,73			21.293
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	18.522.895,73		0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>96.868.282,53</u>	96.868.282,53		142.468
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2005

	Geschäftsjahr			Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	107.713.044,06			111.379
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>61.429.134,42</u>	169.142.178,48		84.183
2. Zinsaufwendungen		<u>175.942.201,10</u>	- 6.800.022,62	208.990
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		34.624.476,09		26.694
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		340.315,07		338
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>250.000,00</u>	35.214.791,16	387
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.664.528,37		4.245
6. Provisionsaufwendungen		<u>1.386.764,55</u>	4.277.763,82	1.817
7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			4.755.977,82	6
8. Sonstige betriebliche Erträge			2.001.581,87	1.374
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	9.549.286,24			11.376
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	<u>2.000.726,59</u>	11.550.012,83		2.032
b) andere Verwaltungsaufwendungen	513.145,43	<u>10.529.501,37</u>	22.079.514,20	(519) 9.214
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			842.324,96	903
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			390.048,07	442
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		6.786.972,73		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>	- 6.786.972,73	77
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>3.887.324,88</u>	3.887.324,88	11.530
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			781.407,11	1.357
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			2.945.194,22	4.070
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 123.292,29		1.176
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>10.839,10</u>	- 112.453,19	31
25. Jahresüberschuss			<u>3.057.647,41</u>	2.863
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>0,00</u>	0
			3.057.647,41	2.863
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		<u>0,00</u>	0,00	0
			3.057.647,41	2.863
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		0,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen		<u>0,00</u>	0,00	0
29. Bilanzgewinn			<u>3.057.647,41</u>	2.863

3. Anhang

A. Allgemeine Angaben

- In der Gliederung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.
- Die in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung angegebenen Vorjahresbeträge sind vergleichbar:

B. Erläuterungen

zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Barreserven, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten (Nennwert) angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch angemessene Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens werden nach dem gemilderten, Wertpapiere des Umlaufvermögens werden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die als stukturierte Produkte bezeichneten Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten werden, soweit sie lediglich ein Zinsänderungs- und Emittentenrisiko enthalten oder dem Handelsbestand zugeordnet werden, als einheitlicher Vermögensgegenstand bzw. einheitliche Verbindlichkeit bilanziert und bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibung bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit den Anschaffungskosten abzüglich erfolgsneutraler Kapitalrückzahlungen sowie vorgenommener Abschreibungen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Für abgezinste Verbindlichkeiten sind Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, die entsprechend der Laufzeit aufgelöst werden. Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zinszuschläge wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der neuen Heubeck Richttafeln 2005 gebildet worden. Sie wurden mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 6 a EStG abgezinzt.

Die übrigen Rückstellungen entsprechen den zu erwartenden Ausgaben und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden gemäß § 340 h HGB auf Euro umgerechnet.

Bei der Bildung der Pauschalwertberichtigungen fanden die Grundsätze der Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten Anwendung. Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB bestehen.

Eventualverbindlichkeiten werden mit dem Nennwert bzw. in der Höhe der zugrunde liegenden Verbindlichkeit abzüglich Einzelrückstellungen angesetzt.

C. Entwicklung des Anlagevermögens 2005

(volle EUR)

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Zugänge Zuschreibung	(a) Umbuchungen (b) Abgänge	(a) Abschreibungen (b) (kumuliert)	Buchwerte am Bilanzstichtag	Abschreibungen Geschäftsjahr
	Euro	Euro	des Geschäftsjahres		Euro	Euro
			Euro	Euro		
Immaterielle Anlagewerte	421.923	23.402	(a) 139.498 (b) 0	(a) 506.559 (b) 3.487	74.777	65.629
Sachanlagen						
a) Grundstücke und Gebäude	21.952.447	0	(a) 0 (b) 0	(a) 8.283.744 (b) 0	13.668.703	298.978
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.671.341	367.340	(a) -139.498 (b) 122.974	(a) 4.584.571 (b) 0	1.191.638	477.718
a	28.045.711	390.742	(a) 0 (b) 126.461	13.374.874	14.935.118	842.325
	Anschaffungskosten	Veränderungen (saldiert)			Buchwerte am	
	Euro	Euro			Bilanzstichtag	
				Euro	Euro	
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.186.813.229	24.434.970			1.211.248.199	
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	20.859.991	12.602			20.872.593	
Anteile an verbundenen Unternehmen	12.521.671	0			12.521.671	
b	1.220.194.891	24.447.572			1.244.642.463	
Summe a und b	1.248.240.602				1.259.577.581	

D. Erläuterungen zur Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind 88.443.182 Euro Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3 b) (ohne Bausparguthaben)	1.378.907	32.953.411	16.291.436	14.439.702
Forderungen an Kunden (A 4)	38.143.603	87.725.100	424.728.814	1.489.027.726

Anteilige Zinsen, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, wurden nicht nach den Restlaufzeiten gegliedert.

In den Forderungen an Kunden (A 4) sind 78.661.208 Euro Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (A 5) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr 202.121.200 Euro fällig.
- In den Forderungen sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an			
	verbundene Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	0	0	89.194.845	9.031.917
Forderungen an Kunden (A 4)	99.528.880	70.062.491	393.514	358.381
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	0	0	211.811.479	1

- In folgenden Posten sind enthalten:

	davon:			
	börsenfähig	börsennotiert	nicht börsennotiert	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere
	Euro	Euro	Euro	Euro
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	1.228.779.708	1.228.745.630	34.078	349.721.914
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	143.125.308	98.528.960	44.596.348	205.444.187
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften (A 7)	6.579.599	5.123.599	1.456.000	
- Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, sind in folgendem Umfang vorhanden (§ 285 Satz 1 Nr. 19 HGB):

	Buchwert	beizulegender Zeitwert
	Euro	Euro
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	341.363.100	339.088.000
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	205.444.187	199.328.626

Außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB sind bei den betroffenen festverzinslichen Wertpapieren des Aktivposten 5, bei denen der Buchwert über pari liegt, deshalb unterblieben, da die Über-pari-Beträge der Buchwerte über die Restlaufzeit der Wertpapiere abgeschrieben werden und daher eine Bewertung gemäß strengem Niederstwertprinzip nicht erforderlich ist.

Die im Aktivposten 6 enthaltenen Wertpapiere, bei denen auf eine Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet wurde, sind bis auf eine Ausnahme Investmentfonds, die festverzinsliche Wertpapiere enthalten und bei denen die nicht realisierten Kursverluste aufgrund einer geplanten langfristigen Haltedauer als nicht dauerhaft angesehen werden.

- Wir besitzen an folgenden Unternehmen Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 %:

Name und Sitz	Anteil am Gesell- schafts- kapital %	Eigenkapitel der Gesellschaft		Ergebnis des letzten vorliegenden Jahres- abschlusses	
		Jahr	TEUR	Jahr	TEUR
a) EDG Immobilien GmbH	100,0	2004	9.565	2004	130
b) Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie	100,0	2004	256	2004	- 578
c) eccunia Leasing GmbH	100,0	2004	26	2004	0
d) 1. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	945	2004	- 351
e) 2. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	1.332	2004	- 300
f) 3. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	- 109	2004	- 86
g) 4. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	- 40	2004	- 43
h) 5. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	370	2004	116
i) 6. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	239	2004	- 6
j) 7. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	- 80	2004	- 86
k) 8. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	84	2004	70
l) 9. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	2	2004	- 7
m) 10. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	2	2004	- 7
n) 11. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	4	2004	- 6
o) 12. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	5	2004	- 5
p) 13. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	5	2004	- 5
q) 14. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	9	2004	- 1
r) 15. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	5	2004	- 5
s) 16. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	5	2004	- 5
t) 17. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	9	2004	- 1
u) EDG/GeNa 8 Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2004	6	2004	- 4
v) Radiohaus Berlin GmbH	30,0	2004	- 493	2004	14
w) Radio Paradiso GmbH & Co. KG	42,4	2004	72	2004	39
x) Radio Paradiso Verwaltungs GmbH	30,4	2004	18	2004	32

Die unter v), w) und x) genannten Gesellschaften haben ihren Sitz in Berlin. Alle anderen Gesellschaften haben ihren Sitz in Kiel.

Mit den unter Buchstabe a)–u) genannten Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis. Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 296 Abs. 2 HGB) auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

Mit der unter c) genannten Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

- Im Aktivposten »Sachanlagen« sind Grundstücke und Bauten, die wir im Rahmen eigener Tätigkeit nutzen, in Höhe von 8.725.653 Euro und Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Höhe von 1.191.638 Euro enthalten.
- In dem Posten »Sonstige Vermögensgegenstände« ist folgender wesentlicher Einzelbetrag enthalten:

31. 12. 2005

Euro

Steuererstattungsansprüche 8.790.060

- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabebetrag und dem höheren Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten in Höhe von 120.488 Euro (Vorjahr 240.548 Euro) enthalten.
- Soweit bei Kreditgewährungen der Nennbetrag der gewährten Kredite unter dem Auszahlungsbetrag lag, wurde der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Der Unterschiedsbetrag belief sich am Bilanzstichtag auf 12.273.610 Euro (Vorjahr 876.489 Euro).

- Im Rahmen von echten Pensionsgeschäften wurden Wertpapiere mit einem Buchwert von 237.415.000 Euro übertragen. Der für die Übertragung erhaltene Betrag wurde passiviert.
- In den folgenden Posten und Unterposten sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten/Unterposten	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro
3 b)	2.733.878	2.733.878
4	511.292	511.292

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 20.898.792 Euro enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 517.640.853 Euro Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank und im Gegenwert 30.867.634 Euro Fremdwährungsverbindlichkeiten enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1 b)	670.493.170	484.759	64.159.925	132.624.908
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2 ab)	1.973.268	10.021.664	320.996.916	64.863.934
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2 bb)	647.348.190	109.462.962	646.242.080	232.022.783

Anteilige Zinsen, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, wurden nicht nach den Restlaufzeiten gegliedert. Von den begebenen Schuldverschreibungen (P 3 a) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 152.670.203 Euro fällig.

- Im Posten »Sonstige Verbindlichkeiten« sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	31. 12. 2005
	Euro
Variation Margin für EUREX-Geschäfte	1.635.000
Zinsen Einlagen stiller Gesellschafter	1.721.500
sonst. Verb. Endkreditnehmer BkmU	1.019.589
Zinsen Genussrechtskapital	793.369

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von 9.099.722 Euro (Vorjahr 6.821.920 Euro) enthalten.
- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber			
	verbundenen Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	0	0	517.747.463	1.066
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	753.270	1.447.073	557.639.354	4.272.341
verbriefte Verbindlichkeiten (P 3)	0	0	23.783.012	0

- In den Schulden sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 30.867.634 Euro enthalten.

- Die unter Passivposten 12 a »Gezeichnetes Kapitel« ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

Geschäftsguthaben	Euro
a) der verbleibenden Mitglieder	52.803.000
b) der ausscheidenden Mitglieder	3.331.200
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	1.133.600

- Die Ergebnismrücklagen (P 12 c) haben sich wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage	andere Ergebnismrücklagen
	Euro	Euro
Stand 1. 1. 2005	20.294.826	20.294.826
Einstellungen		
– aus Bilanzgewinn des Vorjahres	390.360	390.360
Stand 31. 12. 2005	20.685.186	20.685.186

- Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Währungswaps, Zinsswaps, Caps, Floors und Zinsfutures.

Die Geschäfte dienen überwiegend zur Deckung von Zins- und Wechselkursschwankungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Derivatgeschäfte zusammengefasst. Neben der Gliederung nach Produktgruppen wird die Fälligkeitsstruktur auf Basis der Nominalbeträge angegeben. Die Adressenrisiken sind als Kreditrisiköäquivalente entsprechend den Eigenkapitalvorschriften des KWG-Grundsatzes I angegeben.

Volumen im Derivategeschäft (Angaben in TEUR)

	Nominalbetrag			Summe	beizu- legender Zeitwert	Adressen- risiko
	Restlaufzeit					
	<= 1 Jahr	1–5 Jahre	> 5 Jahre			
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte						
Zins-Swap (gleiche Währung)	0	400.000	695.400	1.095.400	– 54.833	2.708
Zinsoptionen – Käufe	0	13.000	130.000	143.000	920	553
Zinsoptionen – Verkäufe	1.514	394.207	0	395.721	0	0
börsengehandelte Produkte						
Zins-Futures	300.000	0	0	300.000	1.628	1.419
Währungsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte						
Cross-Currency Swaps	0	30.868	20.899	51.766	– 1.863	528

Darüber hinaus wurden Cap-Darlehen an Kunden in Höhe von TEUR 138.082 abgeschlossen.

Bei den Verkäufen von Zinsoptionen handelt es sich um Kundengeschäfte aus den Vorjahren. Die Ermittlung der beizulegenden Werte ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Für die abgeschlossenen Caps mit einem Nominalvolumen von 143.000.000 Euro wurden 2.597.400 Euro an Cap-Prämien gezahlt. Diese Beträge wurden gleichmäßig auf die Laufzeit der Caps verteilt und werden zum Bilanzstichtag in Höhe von 2.530.125 Euro im Aktivposten 14 ausgewiesen.

Für die getätigten Geschäfte mit Zins-Futures fallen täglich, entsprechend der jeweiligen Kursveränderung, Margin-Zahlungen an. Die bis zum Bilanzstichtag für die abgeschlossenen Zins-Futures erhaltenen Margin-Zahlungen in Höhe von 1.635.000 Euro werden im Passivposten 5 ausgewiesen.

Die Swap-Geschäfte wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurven zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet. Hierbei werden die Zahlungsströme mit dem risiko- und laufzeitadäquaten Marktzins diskontiert.

Börsengehandelte Derivate wurden mit dem Börsenkurswert bewertet.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Gesamtbetrag der als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte in Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	351.803.700
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	262.161.299

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

- In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von 6.990.485 Euro und periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.024.876 Euro enthalten.

Hiervon entfallen auf:

Posten der G+V	Art	Betrag Aufwand Euro	Betrag Ertrag Euro
1	Vorfälligkeitsentschädigung	0	5.619.279
6	Vermittlungsprovision	374.721	0
8	sonstige betriebliche Erträge	0	954.347
10 a	Personalaufwand	448.078	0
23	Steuernachzahlungen/-erstattungen	179.697	132.197

- Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Jahresergebnis nicht, da steuerfreie Einnahmen das steuerpflichtige Einkommen übersteigen. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Höhe von – 123.292 Euro betreffen Steuerguthaben sowie Steuern der Vorjahre.

F. Sonstige Angaben

- Für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebenen bestehen zum 31. 12. 2005 Pensionsrückstellungen in Höhe von 4.685.047 Euro.
- Die Forderungen an und aus eingegangenen Haftungsverhältnissen betragen für Mitglieder des Vorstandes 542.950 Euro, für Mitglieder des Aufsichtsrates 202.967 Euro und für Mitglieder des Beirates 1.456.261 Euro.
- Nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Garantieverbund) in Höhe von 4.523.456 Euro.
- Die Position Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen beinhaltet eine Patronatserklärung in Höhe von 862.000 Euro; davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 862.000 Euro.
- Die Zahl der 2005 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	12	0
Sonstige kaufmännische Mitarbeiter	138	22
Gewerbliche Mitarbeiter	1	0
	151	22

Außerdem wurden durchschnittlich 4 Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen Euro
Anfang 2005	2.228	284.672	56.934.400
Zugang 2005	28	2.686	537.200
Abgang 2005	76	23.343	4.668.600
Ende 2005	2.180	264.015	52.803.000

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

Euro 4.131.400

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

Euro 4.131.400

Höhe des Geschäftsanteils

Euro 200

Höhe der Haftsumme

Euro 200

- Der Name und die Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes lauten:
Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover
- Mitglieder des Vorstandes, ausgeübter Beruf
Andersen, Hans-Nissen, – Vorsitzender –, Bankdirektor
Ferchland, Christian, Bankdirektor
Pschibul, Ralf, Bankdirektor (seit 1. 1. 2006)
Köhler, Bernd, Bankdirektor (bis 31. 1. 2005)
- Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgeübter Beruf
Seelemann, Ulrich, – Vorsitzender –, Präsident (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
Runge, Dr. Uwe, – stellvertretender Vorsitzender –, Präsident i. R.
Borcherding, Dieter, Verwaltungsleiter (Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Südtondern)
Koch, Werner, Geschäftsführer (Katholisches Marienkrankenhaus gGmbH)
Schmidt, Valentin, Präsident i. R.
Schnell, Dr. Heidrun, Oberkonsistorialrätin (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
Schrader, Dieter, Oberkirchenrat (Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg)
Schweda, Dr. Torsten, Rektor (Diakonissenanstalt Alten Eichen)
Teske, Dr. Wolfgang, Vizepräsident (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.)
Thobaben, Petra, Landespastorin (Diakonisches Werk in Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.)
Hansen-Dix, Dr. Frauke, Präsidentin (Nordelbische Evangelische Kirche) (bis 31. 5. 2005)
Strenge, Hans-Peter, Präsident (Synode der Nordelbischen Evangelischen Kirche) (seit 10. 6. 2005)
von Heyden, Wichard, Oberkirchenrat (Nordelbische Evangelische Kirche) (seit 10. 6. 2005)

K i e l, 31. März 2006

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG

Der Vorstand

A n d e r s e n F e r c h l a n P s c h i b u l

Bestätigungsvermerk des Prüfungsverbandes

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340 k und 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

K i e l, 10. Mai 2006

Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.

H. M a t h e s
Wirtschaftsprüfer

U. M ö l l e r - B o l d t
Wirtschaftsprüfer

Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 16. 6. 2006 festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 147 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften.

Vom 17. Juni 2006. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 94)

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1

Kirchliche Bestätigung

(1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.

(2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.

(3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 2

Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5).

§ 3

Vokation

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifikation oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,

4. in der Regel die Teilnahme an einer Einführungstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen.

(3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(4) Lehrkräften, die

1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord,
2. der Evang.-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören,

wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 4

Befristete Unterrichtsbestätigung

(1) Für die Dauer ihrer praktischen Ausbildungsphase gilt die Unterrichtsbestätigung im Vorbereitungsdienst als erteilt bei

1. Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräften, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräften, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

§ 5

Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Auf Antrag kann die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersetzen. Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 6**Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung**

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7**Verwaltungsbestimmungen**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8**In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie

1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion vor dem 1. November 2006 erworben haben oder
2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.

(3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 27. Juni 2006

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen

Dr. W e b e r

Vorsitzender

Nr. 148 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung.

Vom 27. Juni 2006. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 98)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
2. der bisherige § 1 Absatz 4 wird nunmehr § 1 Absatz 3.
3. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof aufgrund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.«
4. In § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

»Unberührt bleibt für die der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Kirchen die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der jeweils geltenden Fassung.«

5. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Bedarf es nach § 51 Absatz 2 keines Vorverfahrens, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 27. Juni 2006

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen

Dr. W e b e r

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 149 Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit.

Vom 29. November 2005. (ABl. 2006 S. 9)

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

De s s a u , den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

§ 1

Änderung von § 5 Kirchenverfassung

(1) § 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert: »Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.«

(2) § 5 Abs. 3 der Kirchenverfassung entfällt.

(3) Aus § 5 Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung von § 7 Abs. 2 Kirchenverfassung

Der Satzteil »auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind« wird gestrichen.

Der Begriff »Parochialverband« wird durch »Gemeindeverband« ersetzt.

Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt: »Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

Artikel 2

Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt die räumliche Veränderung (Neuordnung) von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Es regelt ferner das Zusammenwirken mehrerer Kirchengemeinden untereinander.

1. Abschnitt

Neuordnung von Kirchengemeinden

§ 2

Arten der Neuordnung

Kirchengemeinden können sich vereinigen, indem sie miteinander verschmelzen oder indem die aufnehmende Kirchengemeinde die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise eingemeindet.

Spaltet sich eine Kirchengemeinde in rechtlich selbständige Kirchengemeinden auf, findet eine Gemeindeteilung statt.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Kirchengemeinden können sich neu ordnen, wenn

- a) sie sich einig sind,
- b) sie ihre Aufgaben in dem neu entstehenden Gemeindegebiet nachhaltig und besser als zuvor erfüllen können und
- c) die Neubildung nicht der kirchlichen Raumordnung oder anderen übergeordneten Zielen widerspricht.

(2) Eine Kirchengemeinde verliert ihre Selbständigkeit, wenn sie auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Grundfunktionen einer Kirchengemeinde gemäß der Kirchenverfassung zu erfüllen (Notlage). Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- a) die Zahl der Gemeindeglieder weniger als 25 beträgt,
- b) der Gemeindegliederkirchenrat nicht ordnungsgemäß zu wählen oder zu besetzen ist,
- c) sich die Gemeinde weniger als 7-mal im Jahr zum Gottesdienst versammelt oder
- d) die Kirchengemeinde ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

§ 4

Das freiwillige Verfahren

(1) Kirchengemeinden, die sich gem. § 3 Abs. 1 neu ordnen wollen, leiten das Verfahren durch einen Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates ein, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates bedarf. Mit diesem Beschluss stellen sie über den Kreisoberpfarrer den förmlichen Antrag auf Benennung eines Verfahrensbeauftragten durch den Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat ernennt in der Regel den Kreisoberpfarrer oder seinen Stellvertreter zum Verfahrensbeauftragten. Dieser ist verantwortlich für die Durchführung des örtlichen Verfahrens.

(3) Der Beauftragte beraumt einen öffentlichen Erörterungstermin mit den beteiligten Gemeindegliederkirchenräten als Gemeindeversammlung an. An dieser kann jedermann teilnehmen. Hierzu ist der Erörterungstermin mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Während des Termins sollen alle Gesichtspunkte der Neuordnung zur Sprache kommen.

(4) Der Beauftragte holt zugleich das Votum des Kreissynodalvorstandes ein.

(5) Die beteiligten Gemeindegliederkirchenräte erarbeiten unter Mitwirkung des Beauftragten eine Satzung, im Falle von § 2 Abs. 1 als Vereinigungssatzung, im Falle von § 2 Abs. 2 als Teilungssatzung. Sie beschließen diese Satzung mit 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegliederkirchenrates. Der Beschluss ist nachzuweisen.

(6) Die Satzung wird dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Votum des Kreissynodalvorstandes und des Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt. Sie wird genehmigt, wenn Gründe gem. § 3 Abs. 1 b) und c) nicht entgegenstehen.

(7) Mit dem Genehmigungsbeschluss wird die Satzung wirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Satzung selbst bestimmt ist.

(8) Die Satzung wird im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

§ 5**Inhalt der Vereinigungssatzung**

(1) Eine Vereinigungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

- a) der Name der beteiligten Kirchengemeinden,
- b) die Art der Vereinigung gem. § 2 Abs. 1,
- c) der Name der neu geformten Kirchengemeinde,
- d) die Rechtsnachfolge,
- e) bei Teileingemeindungen die genauen Gemeindegrenzen,
- f) ein Inventar für jede beteiligte Gemeinde als Anhang,
- g) das Datum des Wirksamwerdens,
- h) das Siegel; für eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr kann ein bestehendes Siegel als weitergeltend bestimmt werden, wenn ein neues Siegel zu erstellen ist,
- i) die Unterschriften der Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Beauftragten mit Siegel.

(2) Die Vereinigungssatzung kann folgende weitere Regelungen enthalten:

- a) Übergangsregelungen zur Haushaltsführung,
- b) Übergangsregelungen zur Zusammenführung des Gemeindekirchenrates,
- c) Regelungen zur Bildung von Kirchbeiräten,
- d) Regelungen zur Bildung von Wahlbezirken für den Gemeindekirchenrat,
- e) sonstige Regelungen, die in Ansehung der Vereinigung gelten sollen.

§ 6**Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Vereinigungssatzung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Satzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei tritt bei der Verschmelzung die verschmolzene neue Kirchengemeinde an die Stelle der bisherigen beteiligten Gemeinden. Bei der Eingemeindung bleibt die aufnehmende Kirchengemeinde bestehen, wobei die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise in die aufnehmende Kirchengemeinde übergeht.

(2) Zugleich besteht ein gemeinsamer Haushalt, ein Gemeindekirchenrat, eine Verwaltung und eine Kasse.

(3) Von den Regelungen der Vereinigungssatzung darf in den ersten 4 Jahren nur durch einstimmigen Beschluss des Gemeindekirchenrates, später nur durch einen Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewichen werden.

§ 7**Inhalt der Teilungssatzung**

Eine Teilungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

- a) der Name der bisherigen Kirchengemeinde,
- b) die Teilung der bisherigen Kirchengemeinde,
- c) die Namen der zukünftig selbständigen Gemeinden,
- d) die Rechtsnachfolge mit den genauen Gemeindegrenzen,
- e) die Größe des jeweiligen Gemeindekirchenrates,
- f) die Aufteilung des Vermögens in einem Inventar für alle beteiligten Gemeinden,
- g) die Aufteilung der Finanzen und Verwaltung in einem Anhang,

- h) das Siegel für jeden Teil, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens vorliegen muss,
- i) das Datum des Wirksamwerdens,
- j) die Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates sowie des Beauftragten mit Siegel.

§ 8**Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Teilungssatzung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Teilungssatzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei entstehen zwei oder mehr Kirchengemeinden aus bisher einer.

(2) Zugleich besteht für jede Kirchengemeinde ein eigener Gemeindekirchenrat, ein eigener Haushalt und eine Verwaltung einschließlich Kasse.

(3) Unbenommen bleibt die Möglichkeit einer Kassengemeinschaft.

§ 9**Das Verfahren der Zusammenlegung**

(1) Kirchengemeinden, die sich in einer Notlage gem. § 3 Abs. 2 befinden, müssen sich mit anderen Kirchengemeinden gem. § 2 Abs. 1 vereinigen. Hierzu haben sie von sich aus das Verfahren gem. § 4 einzuleiten.

(2) Findet eine freiwillige Vereinigung nicht statt, hat der Landeskirchenrat nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren zur Zusammenlegung einzuleiten. Hierzu hat er nach Anhörung des Kreisoberpfarrers zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 vorliegen, und einen Zusammenlegungsbeauftragten zu bestimmen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Beauftragte prüft die Lage der betroffenen Gemeinde und führt eine Befragung des Gemeindekirchenrates durch. Ist ein Gemeindekirchenrat nicht vorhanden, beruft er eine Gemeindeversammlung ein. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beauftragte prüft die Bereitschaft der benachbarten Kirchengemeinden zur Vereinigung durch Beschluss der jeweiligen Gemeindekirchenräte.

(5) Der Beauftragte holt das Votum des betreffenden Kreissynodalvorstandes ein und erstattet dem Landeskirchenrat einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag für eine Entscheidung.

(6) Fasst der Landeskirchenrat den Beschluss zur Zusammenlegung, wird dieser den beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese haben eine Frist von 8 Wochen zu einer Gegenäußerung.

(7) Ergibt sich mit Ablauf der Frist keine Veranlassung zur Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens, legt der Landeskirchenrat eine Rechtsverordnung zur Zusammenlegung der betreffenden Kirchengemeinden der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Kirchenleitung kann dazu den betreffenden Kreisoberpfarrer oder Kreissynodalvorstand anhören.

(8) Die Rechtsverordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10**Inhalt der Zusammenlegungs-Rechtsverordnung**

(1) Die Zusammenlegung findet in der Regel als Eingemeindung statt.

(2) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 11**Rechtsfolge der Zusammenlegung**

(1) Die Zusammenlegung wird mit dem Beschluss der Kirchenleitung über die Rechtsverordnung rechtswirksam,

es sei denn, dass ein späterer Termin in der Rechtsverordnung bestimmt ist. § 6 gilt entsprechend.

(2) Den beteiligten Kirchengemeinden steht das Recht der Eingabe an die Synode zu.

§ 12

Kirchbeiräte, Gesamtkirchengemeinde

(1) Kirchengemeinden können Kirchbeiräte errichten. Diese sind Ausschüsse des Gemeindegemeinderates, die der Verwaltung eines räumlich begrenzten Teils einer Kirchengemeinde dienen. Die Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates bleibt davon unberührt.

(2) Ein Kirchbeirat kann durch Satzung gebildet werden, wenn ein Gemeindeteil zur selbständigen Verwaltung dauerhaft bereit und in der Lage ist, sofern übergeordnete Gründe insbesondere der Raumordnung nicht dagegenstehen.

(3) Dem Kirchbeirat wird in der Satzung die Erfüllung örtlicher Aufgaben übertragen, insbesondere die Gestaltung und Entwicklung des geistlichen Lebens und die Sorge um die Liegenschaften, das Kirchgebäude und andere Immobilien. Im Rahmen seiner Kompetenz stehen ihm Finanzmittel zur eigenen Bewirtschaftung zu.

(4) Der Kirchbeirat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die für sein Gebiet gewählt sind,
- b) dem örtlich zuständigen Pfarrer,
- c) bis zu 4 weiteren Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen. Sie werden vom Gemeindegemeinderat berufen; die Satzung kann davon abweichen.

(5) Beschlüsse eines Kirchbeirates können vom Gemeindegemeinderat mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die einen Kirchbeirat oder den entsprechenden Gemeindeteil betreffen, kann der Kirchbeirat beanstanden; der Gemeindegemeinderat hat dann in der Sache neu zu entscheiden und kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Beanstandung zurückweisen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung, die mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(7) Eine Kirchengemeinde mit mehr als einem Kirchbeirat kann sich als »Gesamtkirchengemeinde« bezeichnen.

2. Abschnitt

Zusammenwirken bestehender Kirchengemeinden

§ 13

Grundlagen der Zusammenarbeit

Kirchengemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit untereinander angewiesen. Sie wird durch Kirchenverfassung, Gesetz oder Satzung geordnet.

§ 14

Parochie

Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, bilden eine Parochie (§ 5 Abs. 1 KirchVerf). Ihre Gemeindegemeinderäte können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten (§ 7 Abs. 1 KirchVerf). Das Nähere regelt das Gesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates.

§ 15

Gemeindeverband

(1) Der Gemeindeverband ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 KirchVerf). Sein Organ ist die Verbandsversammlung. Er wird durch Satzung gebildet, die der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Jede Kirchengemeinde ist in der Verbandsversammlung mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten, es sei denn, die Verbandssatzung regelt abweichend davon. Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Gemeindeverband verbindlich für alle Verbandsgemeinden. Er ist befugt, für seine Gemeinden als Verband rechtsgeschäftlich zu handeln. Er wird geleitet und nach außen vertreten durch seinen Vorstand; §§ 14 bis 18 der Kirchenverfassung gelten entsprechend.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn der Gemeindegemeinderat dies mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.

(4) Gehören die Kirchengemeinden zu einer Stadt, kann sich der Gemeindeverband »Stadtkirchenverband« nennen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf. Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates gilt entsprechend.

§ 16

Region/Regionalverband

(1) Sind Kirchengemeinden in einer Region gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen zusammengeschlossen, ordnen sie ihre Zusammenarbeit durch eine Regionalvereinbarung nach § 10 dieses Gesetzes.

(2) Kirchengemeinden einer Region bilden einen Gemeindeverband als Regionalverband, wenn sie die Regionalvereinbarung als eine Satzung beschließen, die § 15 entspricht. Im Übrigen gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

§ 17

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend diesem Gesetz gebildet worden sind, gelten als rechtswirksam entstanden. Dasselbe gilt für Kirchbeiräte und Gesamtkirchengemeinden. Die Rechtswirksamkeit erstreckt sich auch auf die zugrundeliegenden Satzungen.

(2) Der Landeskirchenrat kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Das Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 findet keine Anwendung mehr, soweit es die Neuordnung von Kirchengemeinden betrifft.

(4) Dieses Gesetz tritt zum 1. 1. 2006 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 9. 11. 1987

§ 1

Änderung von § 6

§ 6 erhält folgenden Abs. 4:

»Wird ein Kirchbeirat gebildet, gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.«

§ 2**Änderung von § 8**

(1) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden durch Satzung geregelt.«

(2) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Für sie gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.«

(3) In Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff »Vollversammlung« ersetzt durch den Begriff »Verbandsversammlung«.

(4) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

»Die Angelegenheiten einer Region werden gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden behandelt.«

Artikel 4**Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen**

Das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der Fassung vom 1. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort »Parochialsatzung« durch »Verbandssatzung« ersetzt.

Artikel 5**In-Kraft-Treten und Evaluation**

(1) Das Kirchengesetz tritt zum 1. 1. 2006 in Kraft, soweit nicht für einzelne Teile das In-Kraft-Treten gesondert geregelt ist.

(2) Bis zur 6. Sitzung der 22. Legislaturperiode der Landsynode der Evangelischen Kirche Anhalts soll der Landeskirchenrat der Synode einen Überprüfungsbericht vorlegen.

Nr. 150 Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung.

Vom 29. November 2005. (ABl. 2006 S. 13)

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

§ 1

(1) Die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks.

(2) Das kirchliche Grundvermögen ist nach den Regelungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969, der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 und der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 2001 zu verwalten.

(3) Das Landeskirchenamt unterstützt Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundvermögens unbeschadet seiner Pflicht zu Aufsicht.

(4) Für die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen durch das Landeskirchenamt können aufgrund einer Verordnung des Landeskirchenrats Gebühren erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind kirchliche Körperschaften.

§ 2

(1) Das Grundvermögen der Kirchengemeinden gliedert sich in Grundstücke, die dem Kirchenvermögen und die dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

(2) Die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen stehen den Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen stehen der Landeskirche zur Pfarrbesoldung zu.

§ 3

(1) Pächte und andere Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden von der Landeskirche vereinnahmt.

(2) Die laufenden Einnahmen aus den Grundstücken des Pfarrvermögens werden nach Absetzung der Kosten in den landeskirchlichen Haushaltsplan als Pfarrstelleneinnahmen aufgenommen. Kosten sind die auf diesen Grundstücken ruhenden Ausgaben und Lasten, soweit sie nicht vom Nutzer des Grundstücks zu tragen sind, sowie andere notwendige Aufwendungen bei der Verwaltung des Grundstücks.

(3) Einmalige Einnahmen aus dem Pfarrvermögen bilden einen Fonds, der von der Landeskirche treuhänderisch verwaltet wird. Sie können in Grund und Boden wieder angelegt werden. Die laufenden Einkünfte des Fonds sind zur Pfarrbesoldung zu verwenden.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten nach Absatz 2 und zur Verwaltung des Fonds nach Absatz 3 treffen.

§ 4

(1) Soweit Pfarrhäuser nicht als Pfarrdienstwohnungen genutzt werden, verbleiben die laufenden Einkünfte aus den Pfarrhäusern den Kirchengemeinden, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen haben.

(2) Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Zur Rücklagenbildung nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Aufgaben der Kirchengemeinden verwendet werden.

(3) Falls die Erträge und Rücklagen eines Pfarrgrundstücks nicht zur Bestreitung der auf das Pfarrgrundstück entfallenden Abgaben ausreichen, kann die Landeskirche auf Antrag der Kirchengemeinde aus Mitteln des Pfarrvermögens ein Darlehen gewähren, welches angemessen zu verzinsen ist.

(4) Pfarrhäuser, die auf Dauer nicht mehr zu kirchlichen Zwecken gebraucht werden, können veräußert werden. Die Veräußerung soll möglichst durch Bestellung eines Erbbaurechtes erfolgen. Die Entschädigung für die auf dem Pfarrgrundstück befindlichen Gebäude oder der auf das Gebäude entfallende anteilige Verkaufserlös sowie für das Pfarrgrundstück bestehende Rücklagen können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsordnung zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Parochie verwendet werden. Darlehen nach Absatz 3 sind vorab zu tilgen.

§ 5

Das Kirchengesetz tritt am 29. 11. 2005 in Kraft.

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 151 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 in der Fassung vom 26. November 2003.

Vom 18. Mai 2006. (GVM S. 197)

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4) in der Fassung vom 26. November 2003 (GVM 2003 Nr. 3 Z. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter »Geburts- und Todesfällen« durch die Wörter »und Geburtsfällen« ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird gestrichen.
3. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers aufgrund von Änderungen tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer diesen Besoldungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin ausgezahlt.«
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Jährliche Sonderzahlung

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.«

5. § 11 wird aufgehoben.
6. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Abweichend von § 14 Abs. 3 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 67 oder § 69 des Pfarrergesetzes in den Ruhestand versetzt werden.«

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2006 in Kraft.

B r e m e n , den 12. Juni 2006

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme von Zobelitz
Präsidentin Schriftführer

Nr. 152 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000.

Vom 18. Mai 2006. (GVM S. 198)

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter »Geburts- und Todesfällen« durch die Wörter »und Geburtsfällen« ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird gestrichen.
3. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten aufgrund von Änderungen tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte diesen Besoldungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin ausgezahlt.«
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Jährliche Sonderzahlung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.«

5. § 10 wird aufgehoben.

6. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
 »(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die gemäß § 64 oder § 68 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.«
7. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

B r e m e n , den 12. Juni 2006

Der Kirchenausschuss
 der Bremischen Evangelischen Kirche
 B o e h m e v o n Z o b e l t i t z
 Präsidentin Schriftführer

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck teilt mit, dass Herrn Matthias Böhmelt mit Schreiben vom 23. April 1999 trotz seiner Entlassung aus dem Pfarrdienst die Rechte des geistlichen Standes wieder beigelegt worden sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat Herr Böhmelt sich nicht erfolgreich um eine Pfarrstelle beworben. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 hat ihm das Landeskirchenamt mitgeteilt, dass ihm die Rechte des geistlichen Standes entzogen werden, wenn ihm zum 1. Juli 2006 keine Pfarrstelle übertragen ist.

Gemäß § 82 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird festgestellt, dass die vorübergehende Belassung der Rechte des geistlichen Standes nach Absatz 2 . a . a . o . nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Rechte des geistlichen Standes mit Wirkung vom 1. August 2006 an werden aberkannt.

K a s s e l , den 17. Juli 2006

Der Bischof

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in Birmingham (GB)

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht für die vier deutschsprachigen Gemeinden Birmingham-Coventry, Derby, Leicester und Nottingham mit einer Gemeindegruppe in Lincoln **zum 1. August 2007**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für 6 Jahre. Der Pfarramtsbereich erstreckt sich über ganz Mittelengland und bietet ein großes Arbeitsfeld für eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das einerseits das Verständnis für Menschen mitbringt, die in ihren jungen Jahren nach England gekommen und nun alt geworden sind. Andererseits sind jüngere Familien anzusprechen, die vorübergehend hier im Land sind. Auch für sie will die Gemeinde ein Ort des Gesprächs und der Begegnung sein.

Erwartet wird eine biblisch orientierte seelsorgerliche Begleitung, Freude am Gottesdienst und der Verkündigung des Evangeliums auf reformatorischer Grundlage. Außerdem erwarten wir die Bereitschaft, die nötigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen und die Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte.

Ein Pfarrhaus mit großem Garten in unmittelbarer Nachbarschaft zur Universität und ein Dienstwagen stehen zur Verfügung. Überdies ist Birmingham selbst eine anregende Stadt mit einer großen musikalischen und kulturellen Tradition.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Falls nötig, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Bei der Versorgung findet die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD Anwendung.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. 05 11/27 96-1 27 oder -1 28
Fax 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. 10. 2006 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst Antwerpen in Nordbelgien

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Antwerpen ist **zum 1. September 2007** für eine

PfarrerIn/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (Stellenteilung)

zunächst für 6 Jahre zu besetzen.

Der Seelsorgebereich umfasst die ganze Provinz Antwerpen. Gottesdienste finden je vierzehntägig in den zwei Gemeindeteilen Mol und Antwerpen statt. Zu den Aufgaben in der Gemeinde gehört auch deutschsprachiger Religionsunterricht an der Europäischen Schule in Mol.

Wir sind eine kleine, offene und bunte Gemeinschaft von Menschen, die sowohl aus langjährigen Mitgliedern besteht als auch aus solchen, die befristet in der Hafen- und Industrieregion Antwerpens tätig sind.

Die Gemeinde lebt in enger ökumenischer Gemeinschaft mit den Gemeinden der Protestantischen Kirche von Belgien (VPKB) und den römisch-katholischen Gemeinden ihres Einzugsgebietes.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar:

- mit theologischem Profil, ökumenischer Offenheit und Integrationsbereitschaft,
- mit Achtung vor dem, was an geistlichem Leben in der Gemeinde gewachsen ist.

Wir bieten:

- ein gutes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Arbeit mittragen,
- ein renoviertes, stilvolles Pfarrhaus mit kleinem Garten und Gästezimmern, dessen untere Räume werden auch für Gemeindeveranstaltungen genutzt,
- guten Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel der Stadt Antwerpen,
- niederländischsprachige Kindergärten und Schulen in direkter Nähe zum Pfarrhaus,
- Busverbindung zur Deutschen Schule nach Brüssel und den Europäischen Schulen in Mol und Brüssel,
- falls erforderlich: einen Intensiv-Sprachkurs in Niederländisch vor Dienstantritt.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. 05 11/27 96-1 27 oder -1 28
Fax 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. 10. 2006 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Barcelona (Spanien)

In der **Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Barcelona** ist die Pfarrstelle für Katalonien (Spanien) mit Sitz in Barcelona zum 1. 9. 2007 neu zu besetzen.

Die Gemeinde setzt sich aus in Barcelona ansässigen evangelischen Deutschen (sowie Schweizern und Österreichern) und kurz oder mittelfristig ins Ausland versetzten Deutschen und deren Familien zusammen.

Den Mittelpunkt der Gemeinde bilden eine Kirche, ein Gemeindesaal, das Pfarrbüro und das Pfarrhaus mit Garten im Herzen der Stadt.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil (ein Sprachkurs wird vor Dienstbeginn angeboten). Ein Führerschein ist erforderlich.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Pfarrer/in, erfahren und mit Engagement und Offenheit für diese Auslandsstelle. Gerne wird auch ein persönliches Einbringen des Ehepartners/der Ehepartnerin angenommen.

Die Hauptaufgabengebiete in der Gemeindegearbeit vor Ort sind:

- Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes;

- Ausbildung und Betreuung der Konfirmanden;
- Amtshandlungen;
- Begleitung der unterschiedlichen Gruppen und Aktivitäten der Gemeinde;
- Religionsunterricht an der deutschen Schule Barcelona;
- Pflege der ökumenischen Kontakte.

Weitere Informationen über die Aktivitäten der Gemeinde können auf der Website www.deg-barcelona.net eingesehen werden. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen schriftlich oder telefonisch an beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. 05 11/27 96-1 26/1 39
Fax 05 11/27 96-7 25
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsschluss ist der 31. 10. 2006 (Eingang im Kirchenamt der EKD).

H 1204

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 139* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 16. Dezember 2005. . . 389
- Nr. 140* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 16. Dezember 2005. . . 389
- Nr. 141* Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 19. Mai 2006. 389
- Nr. 142* Beschluss des Schlichtungsausschusses der EKD. Vom 6. Juli 2006. 390
- Nr. 143* Berufung der Mitglieder des Ersten und Zweiten Senats für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengerichtshof der EKD für die Amtszeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2012. Vom 30. Juni 2006. 390
- Nr. 144* Satzung des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes; hier: Berichtigung. (ABl. 2006 S. 277) 391
- Nr. 145* 5. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 391
- Nr. 146* Jahresabschluss 2005 der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG Kiel 392

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Nr. 147 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften. Vom 17. Juni 2006. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 94) 402
- Nr. 148 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ände-

rung der Rechtshofordnung. Vom 27. Juni 2006. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 98) 403

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelische Landeskirche Anhalts**

- Nr. 149 Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit. Vom 29. November 2005. (ABl. 2006 S. 9) 404
- Nr. 150 Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung. Vom 29. November 2005. (ABl. 2006 S. 13) 407

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 151 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 in der Fassung vom 26. November 2003. Vom 18. Mai 2006. (GVM S. 197) 408
- Nr. 152 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000. Vom 18. Mai 2006. (GVM S. 198) 408

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Personalnachrichten 409
- Auslandsdienst 410